

Satzung

der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Auswahl der Bewerber mit abgeschlossenem Vorbereitungskurs der Handwerkskammer Karlsruhe ("Start up Meisterstudium")in den hochschuleigenen Auswahlverfahren für Bachelorstudiengänge

vom 05.06.2012 in der Fassung vom 20.01.2014

Version 2

Auf Grund von § 63 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 3 und Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629) sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 14 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe am 5. Juni 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Bildungsakademie der Handwerkskammer Karlsruhe und die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft führen gemeinsame Vorbereitungskurse (sog. Brückenkurse) mit der Bezeichnung "Start up Meisterstudium" durch, die qualifizierten Studieninteressierten, die die Meisterprüfung oder eine vergleichbare berufliche Fortbildung haben, den Studieneinstieg an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft erleichtern sollen. Es werden Brückenkurse für die Fächer Physik, Mathematik und Englisch angeboten, die am Ende jeweils mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten der Durchführung sind in der Kooperationsvereinbarung für die Brückenkurse "Start up Meisterstudium" in Karlsruhe zwischen der Bildungsakademie der Handwerkskammer Karlsruhe und der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vom 21. November 2013 geregelt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Personen, die eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft beantragen und den Vorbereitungskurs der Handwerkskammer Karlsruhe "Start up Meisterstudium" gemäß § 10 HVVO Abs. 1 Nr. 5 erfolgreich absolviert haben.

Die Satzung ist auf die hochschuleigenen Auswahlverfahren (Zulassungsverfahren) in allen Bachelorstudiengängen der Hochschule Karlsruhe anwendbar.

§ 2 Verfahren und Erstellung der Rangliste

- (1) Studienbewerber, die die Abschlussprüfungen in allen drei Fächern des Vorbereitungskurses "Start up Meisterstudium" erfolgreich absolviert haben, erhalten einen Bonus bei der Berechnung der Messzahl im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Hochschule Karlsruhe. Aus den Ergebnissen der drei Abschlussprüfungen wird eine gewichtete Durchschnittsnote gebildet; dabei werden Physik und Mathematik dreifach, Englisch hingegen einfach gewertet. Studienbewerber, die eine gewichtete Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,5 erworben haben, erhalten einen Bonus von 12 % auf denjenigen Bestandteil der Eignungsmesszahl, der sich aus den für die Zulassung relevanten Noten ergibt. Gewichtete Durchschnittsnoten des Vorbereitungskurses zwischen 1,6 und 2,5 werden mit einem Bonus von 8 % und gewichtete Durchschnittsnoten ab 2,6 mit einem Bonus von 4 % bei der Berechnung der Eignungsmesszahl berücksichtigt.
- (2) Die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungskurses in allen drei Fächern sind innerhalb der für eine Bewerbung geltenden Ausschlussfristen (15. Januar für das Sommersemester und 15. Juli für das Wintersemester, 15. Juni für KulturMedia-Technologie) vorzulegen. Nach den Ausschlussfristen vorgelegte Nachweise können für die beantragte Zulassung im Bachelorstudiengang an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Rangfolge der Studienbewerber wird nach Eignung und Motivation gemäß der Zulassungssatzung des jeweiligen Studienganges und dem angestrebten Beruf entsprechend § 10 der HVVO gebildet.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die hierin getroffenen Regelungen finden erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/15 Anwendung.
- (2) Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2014 erhalten Studienbewerber einen Bonus von 12 % bei einer Abschlussnote des Vorbereitungskurses von 1,0 bis 1,5, von 8 % für Abschlussnoten zwischen 1,6 und 2,5 und von 4 % für Abschlussnoten ab 2,6 auf denjenigen Bestandteil der Eignungsmesszahl, der sich aus den für die Zulassung relevanten Noten ergibt.

Karlsruhe, 20.01.2014 Rektor gez.

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel

Zur Beurkundung

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Angeschlagen am: 20.01.2014 Abgenommen am: 07.01.2014

Im Intranet veröffentlicht am: 20.01.2014

Daniela Schweitzer

Kanzlerin